

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.04.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
30.03.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses	323
28.03.2023	Stadt Menden (Sauerland) für den Hochsauerlandkreis	Festsetzung eines Erörterungstermins; Wasserwirtschaft: West-Erweiterung des Kalksteinbruchs Holzen mit Herstellung eines Restsees in Arnsberg	326
04.04.2023	Stadt Balve	14. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 22.02.1984	326
20.04.2023	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve West-Erweiterung des Kalksteinbruchs „Holzen“ in Arnsberg	327
21.04.2023	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.05.2023	327
19.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 für den Bereich „Auf dem Echterhofe“ in Menden-Bösperde	328
20.04.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 20.04.2023 über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich	330
19.04.2023	Stadt Meinerzhagen	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	334
20.04.2023	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 04.05.2023	336
12.04.2023	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens Stadtentwässerung	337
24.04.2023	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 4 (Himmelmert, Dingeringhausen)	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk 4 am 04.05.2023	339
24.04.2023	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 6 (Holthausen, Hechmecke, Böd-dinghausen)	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk 6 am 05.05.2023	339

24.04.2023	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 3 (Sundhelle, Oesterau, Immecke, Lettmecke, Kückelheim)	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk 3 am 04.05.2023	339
25.04.2023	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	340

## Bekanntmachung

### des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland)

#### I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 bis 79) des BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Gelände: zwischen Unnaer Landstraße (B 515), Grenzweg, Weg zur Landwehr und Hochspannungsleitung“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung und nach erfolgter Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 47 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), die Einleitung des Umlegungsverfahrens.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

#### „Westfalenstraße“ (U2)

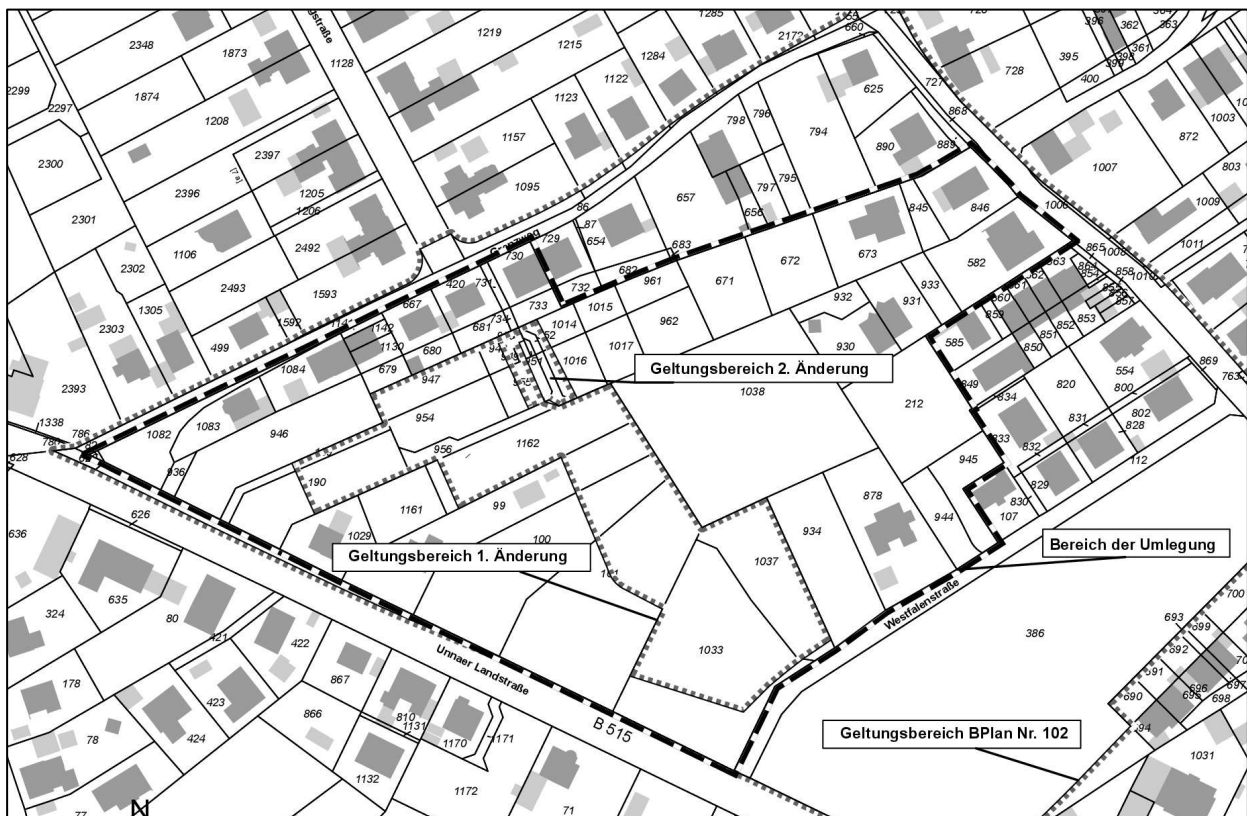
und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: Südgrenze der Flurstücke Nr. 86 und 660 (öffentliche Verkehrsfläche „Grenzweg“), Westgrenze der Flurstücke Nr. 729 und 732 sowie die Südgrenze der Flurstücke Nr. 732, 682, 683, 657, 656, 797, 795, 794, 890 und 889,
- im Nordosten: Westgrenze der Flurstücke Nr. 868 und 132 (öffentliche Verkehrsfläche „Mühlenbergstraße“),
- im Südosten: Nordgrenze der Flurstücke Nr. 865, 863, 862, 861, 860, 859 und 585, Ostgrenze der Flurstücke Nr. 585, 849, 834 und 833, die Nord- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 107 sowie die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 112 (öffentliche Verkehrsfläche „Westfalenstraße“),
- im Südwesten: Ostgrenze des Flurstückes Nr. 629 und 630 (öffentliche Verkehrsfläche „Unnaer Landstraße (B 515)“).

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Böserpe de einbezogen:

99, 100, 101, 189, 190, 212, 420, 582, 667, 671, 672, 673, 679, 680, 681, 730, 731, 733, 734, 845, 846, 878, 930, 931, 932, 933, 936, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 954, 955, 956, 961, 962, 993, 1014, 1015, 1016, 1017, 1029, 1033, 1037, 1038, 1082, 1083, 1084, 1130, 1141, 1142, 1161, 1162

Der beigefügte Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Abgrenzung des Umlegungsgebietes "Westfalenstraße" (U2)

### Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 102 – „Gelände: zwischen Unnaer Landstraße (B 515), Grenzweg, Weg zur Landwehr und Hochspannungsleitung“, rechtsverbindlich seit dem 16.04.1977, ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird. Es liegen Grundstücks- und Eigentümerstrukturen vor, die dem Bebauungsplan entgegenstehen.

Im Rahmen einzelner Gespräche wurde in den vergangenen Jahren bereits deutlich, dass nicht alle Beteiligten eine Flächenbereitstellung auf freiwilliger privatrechtlicher Basis ermöglichen. Aus diesem Grunde ist eine umfassende privatrechtliche Einigung aller Grundstückseigentümer in Form einer freiwilligen Bodenordnung aussichtslos. Auch im Rahmen der Anhörung gem. § 47 BauGB zeigte sich, dass eine freiwillige Bodenordnung auf privatrechtlicher Basis weiterhin nicht zu erreichen ist. Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke nur über das gesetzliche Umlegungsverfahren erreicht werden.

Mit Hilfe des gesetzlichen Umlegungsverfahrens sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich auch aus der Anordnung der Umlegung, die der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen hat.

Menden (Sauerland), den 30.03.2023

Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland)  
Der Vorsitzende

gez. Bartels

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Beschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsmittelfrist.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Zimmer C 332, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

### III. Durchführung

Die selbständige Durchführung des Umlegungsverfahrens obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220), in Verbindung mit der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2021, dem Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland).

### IV. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Menden (Sauerland),
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Es wird hiermit aufgefordert, alle Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 und 4 BauGB), wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **V. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht**

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 Abs. 1 BauGB, dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen an der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde oder sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Menden (Sauerland) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Stadt Menden (Sauerland) eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Menden (Sauerland) beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Zur Sicherung der Rechtswirkungen dieses Beschlusses wird im Grundbuch bei den vorstehend aufgeführten Grundstücken ein Umlegungsvermerk eingetragen.

#### **VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB während des Umlegungsverfahrens zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen, Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekanntzugeben.

#### **VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Der Umlegungsausschuss hat am 30.03.2023 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis gemäß § 53 Abs. 1 BauGB für das Umlegungsgebiet „Westfalenstraße“ (U2) aufgestellt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

In den unter Nr. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

**vom 08.05.2023 bis 16.06.2023**

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. Obergeschoss, Zimmer C 336, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
	<b>und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Christi Himmelfahrt“ (18.05.2023), „Pfingstmontag“ (29.05.2023) und „Fronleichnam“ (08.06.2023) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen. An diesen Tagen ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Während des Auslegungszeitraumes haben die Beteiligten die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und ggf. Berichtigungen zu beantragen.

Menden (Sauerland), den 30.03.2023

Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland),  
Der Vorsitzende

gez. Bartels (L.S.)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Der Landrat

**Fachdienst Wasserwirtschaft**  
- Untere Wasserbehörde  
(AZ 45/66 31 22-W-0172-21)

**Bekanntmachung  
über die Festsetzung eines Erörterungstermins**

**Wasserwirtschaft  
West-Erweiterung des Kalksteinbruchs Holzen mit  
Herstellung eines Restsees in Arnsberg**

Die Firma Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg-Deinstrop hat für das oben näher bezeichnete Vorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushalts-gesetz (WHG) beantragt.

Zur Erörterung der rechtzeitig zu dem Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwendungen findet gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Erörterungstermin statt:

**Donnerstag, den 11. Mai 2023 um 10:00 Uhr**  
**Ort: Kreishaus Meschede, Steinstraße 27**  
**in Meschede, Raum F1 „Sauerland“**

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person freigestellt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch eine/einen Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person muss zu Beginn des Termins eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorlegen. Kosten der Teilnahme und/oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen, diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Die Verhandlungsleitung kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter/keine Beteiligte widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung ggf. zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich durch die Städte Arnsberg, Menden und Balve sowie parallel auf der Internetseite [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) und im Internetportal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Meschede, den 28.03.2023

Im Auftrag

gez.  
Ranner

gez.  
Schneider



**14. Nachtragssatzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve  
vom 22.02.1984**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490); der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), sowie des § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Balve vom 22.02.1984, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2010 – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung-

hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende 14. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 22.02.1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2021 beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses (Neuanschluss) wird nach Einheitssätzen ermittelt. Diese betragen

- 4.700,00 € (inkl. Erdarbeiten)
- 5.600,00 € (inkl. Erdarbeiten) mit Einbau eines Wasserzählerschachtes.“

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 04.04.2023

Der Bürgermeister  
gez. H. Mühling



### **Bekanntmachung der Stadt Balve**

#### **West-Erweiterung des Kalksteinbruchs „Holzen“ in Arnsberg**

Der Hochsauerlandkreis hat die Stadt Balve gebeten, folgende Mitteilung ortsüblich bekannt zu machen:

Die Firma Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg-Deinstrop hat für das oben näher bezeichnete Vorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Zur Erörterung der rechtzeitig zu dem Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwendungen findet gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Erörterungstermin statt:

**Donnerstag, den 11. Mai 2023 um 10:00 Uhr**  
**Ort: Kreishaus Meschede, Steinstraße 27 in**  
**Meschede, Raum F1 „Sauerland“**

Die Teilnahme an dem Termin ist jeder Person freigestellt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch eine/einen Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person muss zu Beginn des Termins eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorlegen. Kosten der Teilnahme und/oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen, diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Die Verhandlungsleitung kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter/keine Beteiligte widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung ggf. zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich durch die Städte Arnsberg, Menden und Balve sowie parallel auf der Internetseite [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) und im Internetportal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Balve, den 20.04.2023

H. Mühling



Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister

Plettenberg, 21.04.2023

**Bekanntmachung  
zu einer Sitzung des Rates  
am Dienstag, 02.05.2023 um 17:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

### **Tagesordnung** **I. Öffentlicher Teil**

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Sachstand zur Innenstadtsanierung
- Punkt 5: Änderung des Stellenplanes 2023
- Punkt 6: Finanzielle Aufstockung des Programms zur Förderung von Mini-PV-Anlagen

- Punkt 7: Aufstellung von Gesamtab schlüssen  
hier: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtab schlusses 2022
- Punkt 8: Eilentscheidung gem. § 60 GO Abs. 1 NRW;  
hier: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands im Produkt 41.411.001
- Punkt 9: 17. Änderung des Flächennutzungsplans; Grünetal  
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 10: Bebauungsplan Nr. 643.1; Gewerbegebiet Grünetal  
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 11: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aldi-Markt Herscheider Straße  
hier: Abwägung der Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss
- Punkt 12: Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung - 07.12.21  
hier: Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
- Punkt 13: Bebauungsplan Nr. 102 "Alter Weg"  
hier: Abwägung der Stellungnahmen; Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
- Punkt 14: Beschluss einer Satzung über die Ablösung von Stellplätzen
- Punkt 15: Aufhebung eines Sperrvermerks bei der Maßnahme "Aufwertung der Stadtkante Am Wall" (54.541.001 / I 186610263)
- Punkt 16: Anmietung von Leerständen in der Innenstadt und Förderung durch die Landesinitiative Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren in Nordrhein-Westfalen
- Punkt 17: Antrag der CDU-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 15.02.2023 und Ausübung des Rückholrechtes zur Umgestaltung des Maiplatzes
- Punkt 18: Antrag der CDU-Fraktion: Mobile Grüneinheiten in der Innenstadt
- Punkt 19: Antrag der CDU-Fraktion: Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen
- Punkt 20: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 21: Verschiedenes
- Punkt 22: Einwohnerfragestunde
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- Punkt 23: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 24: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 25: Auftragsvergabe
- Punkt 26: Auftragsvergabe
- Punkt 27: Miet- und Pachtangelegenheit
- Punkt 28: Auftragsvergabe Hochbau
- Punkt 29: Auftragsvergabe
- Punkt 30: Schöffenwahl 2023
- Punkt 31: Fahrzeugbeschaffung
- Punkt 32: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 33: Verschiedenes
- Punkt 34: Veröffentlichungen  
gez. Schulte



## BEKANNTMACHUNG

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 für den Bereich „Auf dem Echterhofe“ in Menden-Bösperde

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 19.04.2023

#### I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/22/355) nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gemäß § 10 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 für den Bereich „Auf dem Echterhofe“ gemäß Anlage 7 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) sowie
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

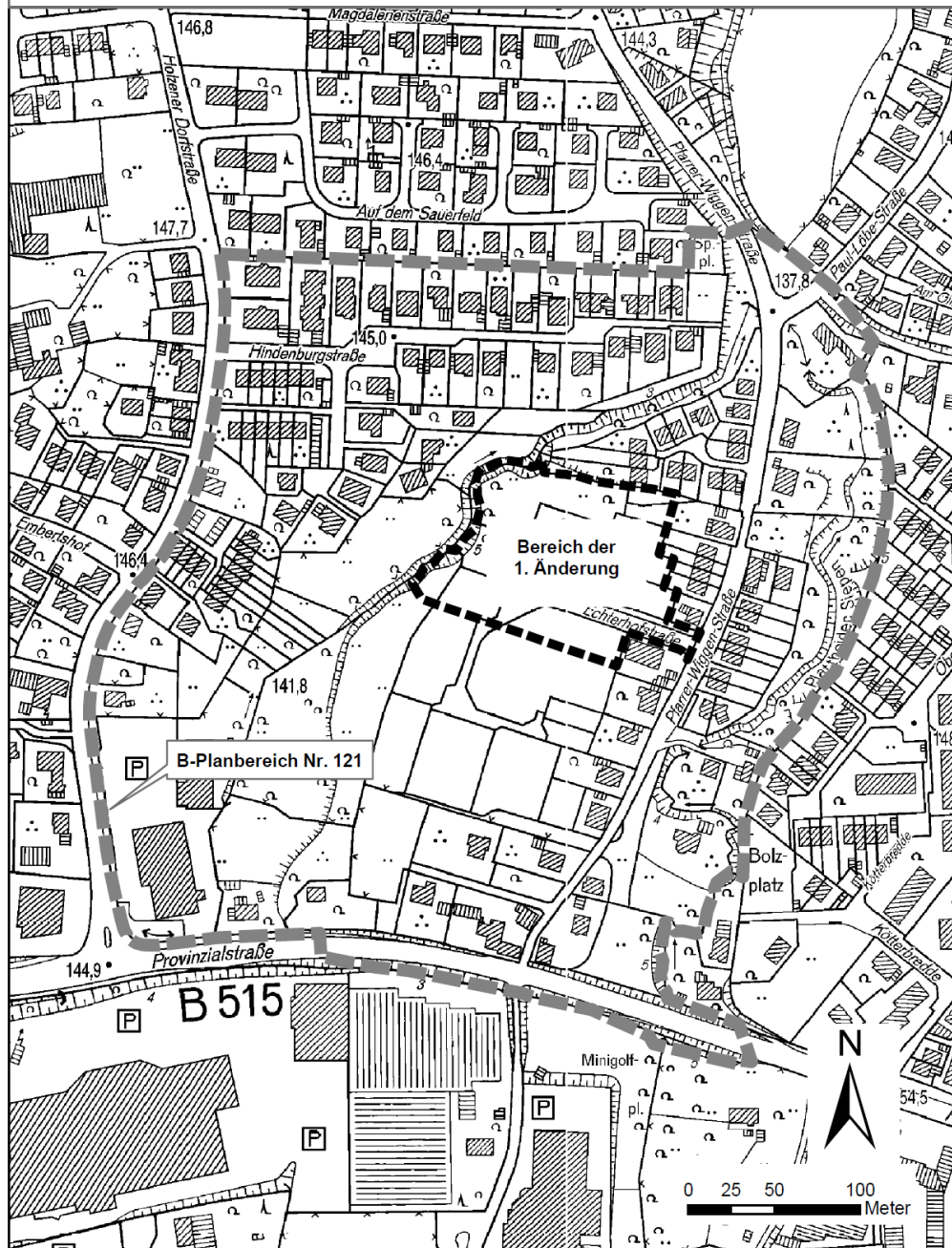
*jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer zeitgemäßen Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im Stadtteil Bösperde zu schaffen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.



Übersichtsplan  
zum Geltungsbereich der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 121  
für den Bereich "Auf dem Echterhofe"



**II. Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 für den Bereich „Auf dem Echterhofe“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne> eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 für den Bereich „Auf dem Echterhofs“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren.

Menden, den 19.04.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) > **Bürgerservice & Rathaus** > **Rathaus** > **Bekanntmachungen** > **Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



#### Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

##### I.

#### **Satzung vom 20.04.2023 über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i. V. m. 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) i. V. m. § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Meinerzhagen stellt im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an allen Grundschulen außerunterrichtliche Angebote an den Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage), ausgenommen drei Wochen in den Sommer- und eine Woche in den Weihnachtsferien, zur Verfügung. Die Angebote erfolgen auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 und umfassen:

- a) die Offene Ganztagsschule „OGS“ (einschließlich Ferienbetreuung)
- b) die Kurzbetreuung „Kids Club“ bis max. Ende der sechsten Schulstunde (mit hinzubuchbarer Ferienbetreuung)

- (2) Die Ferienbetreuung und die Betreuung an beweglichen Ferientagen wird nur bei Erreichung der Mindestteilnehmerzahl von sieben pro Schulstandort angeboten und kann grundsätzlich nur für den gesamten Zeitraum der Ferien in Anspruch genommen werden. Eine tageweise Anmeldung ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung sowie an beweglichen Ferientagen sind für Kinder der OGS mit der Beitragshöhe abgegolten. Wird die Ferienbetreuung der OGS nicht in Anspruch genommen, entsteht hierdurch kein Anspruch auf Reduzierung oder anteilige Erstattung der Elternbeiträge.

Die Beiträge für die hinzubuchbare Ferienbetreuung bzw. beweglichen Ferientage für Kinder der Kurzbetreuung werden bei erfolgter Anmeldung fällig und sind auch ohne Teilnahme zu entrichten.

An der Ferienbetreuung und/oder an der Betreuung an beweglichen Ferientagen kann nur teilgenommen werden, sofern ein Betreuungsvertrag mit der Stadt Meinerzhagen als Schulträger abgeschlossen wurde. Ein Vertragsabschluss für die ausschließliche Teilnahme in der Ferienbetreuung und/oder an beweglichen Ferientagen ist nicht möglich.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.
- (4) Diese Satzung regelt die Festsetzung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschulen der Stadt Meinerzhagen.

## § 2 Teilnahme, Vertragsdauer

- (1) Die Teilnahme an den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Sie ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen zu beantragen und bindet nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Schulträger bis zum Ende des Schuljahres (31.07.). Mit der Anmeldung ist eine Teilnahme an der OGS grundsätzlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche bis mindestens 15.00 Uhr verpflichtend. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an der Kurzbetreuung besteht nicht.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, pädagogische Notwendigkeit) und bei freien Kapazitäten nach Abstimmung möglich. Hierüber bestimmt im Einzelfall der Schulträger.

- (2) Der Vertragsabschluss löst eine Beitragspflicht nach dieser Satzung aus.
- (3) Mit der Anmeldung bzw. mit Vertragsabschluss erkennen die Beitragspflichtigen die Satzung und die Vertragsbedingungen des Betreuungsvertrages an.

## § 3 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Schuljahr, solange das Kind die Schule besucht und die Teilnahme nicht jeweils bis zum 31.05. schriftlich ggü. dem Schulträger gekündigt wird. Der Vertrag endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit.
- (2) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung eines Kindes ist nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich und schriftlich dem Schulträger anzuzeigen.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule nach Absprache zwischen der Schulleitung, dem Betreuungsträger und der Stadt Meinerzhagen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Kind durch sein Verhalten sich selbst und andere erheblich gefährdet,
  - die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommen,
  - die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind,
  - das Angebot der OGS nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Beitragspflicht endet im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Ablauf des Monats.

#### **§ 4 Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung der Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule haben die Eltern oder eine rechtlich gleichgestellte Person einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr (1. August – 31. Juli).  
Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder abgemeldet, wird der Elternbeitrag anteilig jeweils für den vollen angefangenen Monat erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Meinerzhagen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind jeweils zum Monatsersten fällig. Die Stadt Meinerzhagen ist berechtigt, sich bei der Erhebung Dritter zu bedienen.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung oder teilweise Erstattung des Elternbeitrages infolge Nicht-Inanspruchnahme (z.B. bei Krankheit) besteht nicht.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann der Schulträger im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrages absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls, wie z. B. bei einer langfristigen und stationären Behandlung des Kindes und der damit verbundenen reduzierten Teilnahme am Schulunterricht von mehr als 4 Wochen, dies rechtfertigen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (6) In dem Elternbeitrag sind die Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Angebotes der OGS nicht enthalten. Diese werden von dem Träger der OGS separat erhoben. Die tägliche Teilnahme am Mittagessen ist Bestandteil des Gesamt-konzeptes des Trägers und ist verpflichtend.
- (7) Das Betreuungsangebot der Kurzbetreuung beinhaltet grundsätzlich keine Mittagsverpflegung und kann nicht hinzugebucht werden.
- (8) Wird das Betreuungsangebot aufgrund von höherer Gewalt, Pandemie oder anderer Gründe länger als 4 Wochen durchgehend nicht aufrechterhalten, kann der Schulträger in eigenem Ermessen die betroffenen monatlichen Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Ein grundsätzlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern oder rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Person. Darunter fallen insbesondere die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt und ein

Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

Tragen beide Elternteile die Sorge (Sorgerecht) für das Kind, im sog. paritätischen Wechselmodell, so sind die Einkünfte beider Eltern zu berücksichtigen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Maßgeblich ist das Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder der rechtlich gleichgestellten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem SGB II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (5) Abweichend von Absatz 4 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (6) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides (Berichtigungsbescheid) ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (7) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Einkommens sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt einer Änderung und vollständiger Einreichung der Einkommensnachweise neu festzusetzen.
- (9) Im Fall des § 4 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die dritte Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten oder zweiten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (10) Die Höhe des Beitrages für die Kurzbetreuung wird unabhängig von dem Einkommen der Beitragspflichtigen einheitlich festgesetzt.
- (11) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 7 Ermäßigung**

- (1) Der Elternbeitrag für die Angebote Offene Ganztagschule und Kurzbetreuung wird ab dem zweiten Kind im Bereich der Stadt Meinerzhagen um die Hälfte ermäßigt und wird auch bei der hinzubuchbaren Ferienbetreuung gewährt.
- (2) Ein schriftlicher Antrag für die Ermäßigung beim Besuch von mehr als einem Kind einer Familie (Geschwisterabbatt) ist nicht erforderlich.
- (3) Die Ermäßigung bei Geschwisterkindern beginnt ab dem Datum des Vertragsbeginns für das Geschwisterkind/die Geschwisterkinder und gilt längstens bis zum Ende eines Betreuungsvertrages für ein oder mehrere Geschwisterkinder.

### **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 sind die Beitragspflichtigen während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.  
Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Zahlungspflichtigen schriftlich der höchsten Einkommensgruppe zuordnen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße durch Vorlage der geforderten Nachweise/Belege nach, wird im Sinne des § 6 Abs. 6 vorläufig der höchste Beitrag festgesetzt.
- (3) Unabhängig von den Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meinerzhagen berechtigt, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (4) Änderungen wie z. B. in der Sorgeberechtigung oder beim Wohnortwechsel sind dem Schulträger ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2015 außer Kraft.

**Anlage** zur Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich (Elternbeitragsatzung OGS).

**Beiträge zu § 1 Abs. 1 Buchst. a (Offene Ganztagschule „OGS“)**

Stufe	Einkommensgruppe mit einem Jahreseinkommen (Brutto)	Beitragshöhe/ Monat ab 01.08.2023
1	bis zu 17.000 €	30,00 €
2	bis zu 25.000 €	40,00 €
3	bis zu 50.000 €	70,00 €
4	bis zu 75.000 €	100,00 €
5	bis zu 100.000 €	125,00 €
6	über 100.000 €	140,00 €

**Beiträge zu § 1 Abs. 1 Buchst. b (Kurzbetreuung „Kids Club“)**

**Beitragshöhe ab 01.08.2023**

**Kurzbetreuung:** 40,00 € / Monat

**Der Kurzbetreuung hinzubuchbare**

**Ferienbetreuung /** 30,00 € / Woche

**beweglicher Ferientage:** 6,00 € / Tag

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen ([www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 20.04.2023

Der Bürgermeister  
gez.  
Nesselrath



**BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Meinerzhagen**

**4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen**

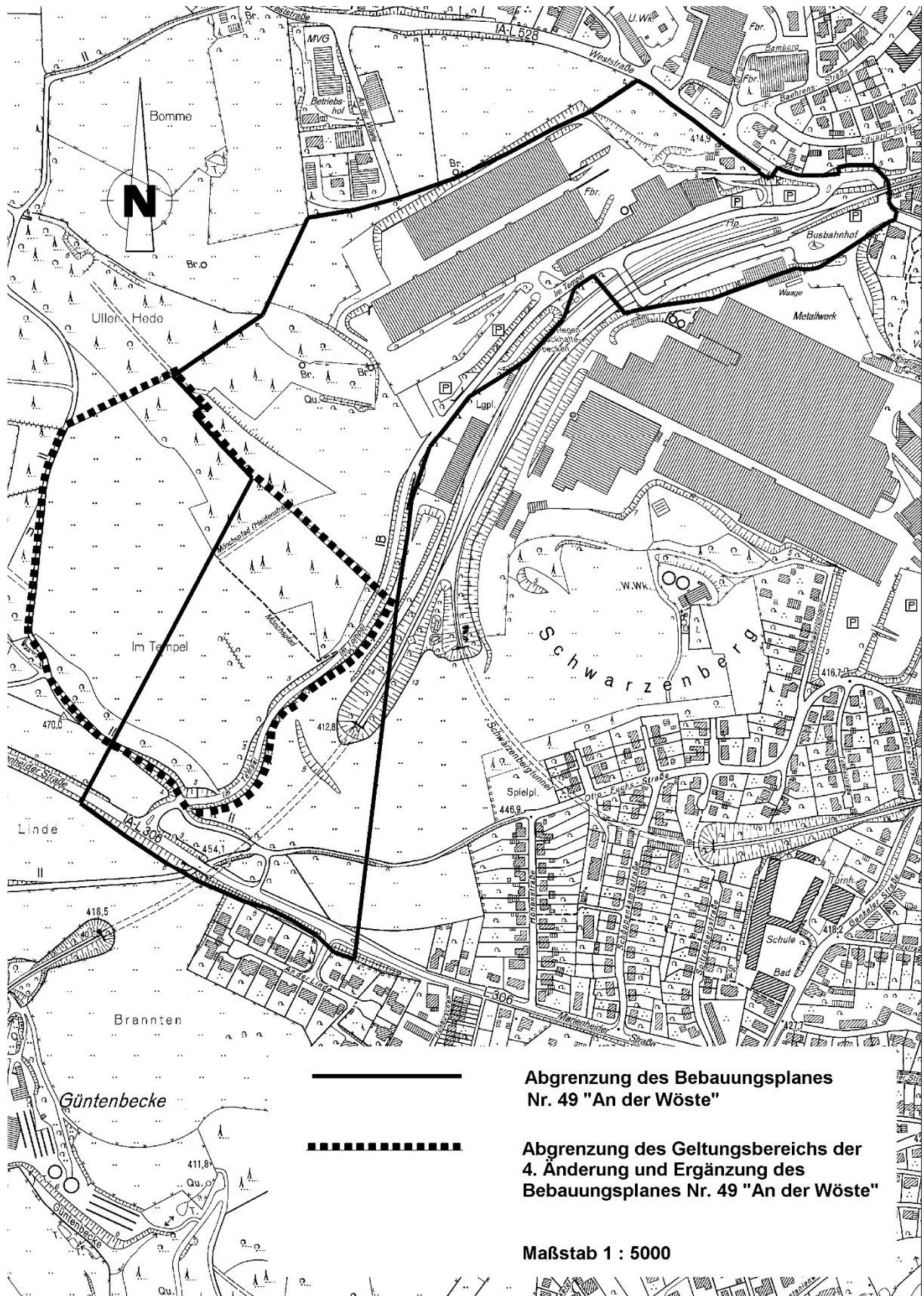
hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Produktionsflächen der Fa. Otto Fuchs KG angrenzend an den bisherigen Unternehmenstandort zu schaffen. Hierfür soll - entwickelt aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - die Neu-Festsetzung von Industriegebietsflächen (GI-Gebiete) erfolgen.

Das ca. 11 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und -ergänzung) liegt nordwestlich der Straße „Im Tempel“ südwestlich angrenzend an die dort bestehenden Betriebsflächen der Fa. Fuchs.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 „An der Wöste“ (Planzeichnung) und die zugehörige Begründung (Teil A: Allgemeiner Teil vom April 2023 sowie Teil B: Umweltbericht vom März 2023 mit anliegendem Fachbeitrag Artenschutz) in der Zeit vom

**08. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023**

im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieses Zeitraums haben alle daran Interessierten die Möglichkeit, sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können im o.g. Zeitraum auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50689>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 schriftlich oder zur Niederschrift oder über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@meinerzhagen.de](mailto:stadtplanung@meinerzhagen.de) gesendet werden.

Meinerzhagen, den 19.04.2023

Der Bürgermeister  
gez.  
Nesselrath



Stadtwerke Neuenrade – AöR

### **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 4. Mai 2023 um 18:00 Uhr, findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.02.2023 - öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.02.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde

#### **Nichtöffentlicher Teil**

6. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.02.2023 - nichtöffentlicher Teil
7. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.02.2023
8. Anträge zur Tagesordnung
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Auftragsvergabe
11. Auftragsvergabe
12. Auftragsvergabe
13. Auftragsvergabe
14. Vertragsverlängerung
15. Auftragsvergabe
16. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 20.04.2023

gez.  
Antonius Wiesemann  
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



## Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2021 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 14.03.2023 festgestellt worden. Gemäß Beschluss wird der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von € 4.642.944,22 an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt € 92.505.174,50, das ausgewiesene Eigenkapital 34.980.491,06.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn zum 31.12.2021 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr gem. § 103 GO NRW i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Nauts, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, durchgeführt.

Diese hat mit Datum vom 15.12.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Sondervermögen der Stadt Iserlohn, Iserlohn

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts durchgeführt hat.

### Grundlage für Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsüblichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zu Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf §328 HGB wird verwiesen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden öffentlich ausgelegt und können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im 1. Untergeschoss, Zimmer U 112 bzw. U114 des Rathauses eingesehen werden.

Iserlohn, 12. April 2023

Stadt Iserlohn  
Bürgermeister  
i. V.  
Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter

### **Einladung**

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 4 (Himmelmert, Dingeringhausen) in Plettenberg am 04.05.2023, 18:00 Uhr, Restaurant Hüftgold, Oestertalstraße 63, 58840 Plettenberg

#### Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung am 19.12.2019
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Entlastung für die Jagdjahre 2019 bis 2022
4. Haushaltspläne für die Jahre 2024 bis 2027
5. Neuverpachtung
6. Verschiedenes

Eine Jagdgenossin / ein Jagdgenosse kann sich in der Sitzung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf höchstens 3 Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen und (einschließlich ihrer / seiner eigenen) nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Jagdbezirks vertreten.

Plettenberg, 24.04.2023

Der Jagdvorsteher: gez. Schulte

### **Einladung**

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 6 (Holthausen, Hechmecke, Böddinghausen) in Plettenberg am 05.05.2023, 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

#### Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung am 10.12.2019
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Entlastung für die Jagdjahre 2019 bis 2022
4. Haushaltspläne für die Jahre 2024 bis 2027
5. Neuverpachtung
6. Satzungsänderung
7. Verschiedenes

Eine Jagdgenossin / ein Jagdgenosse kann sich in der Sitzung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf höchstens 3 Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen und (einschließlich ihrer / seiner eigenen) nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Jagdbezirks vertreten.

Plettenberg, 24.04.2023

Der Jagdvorsteher: gez. Schulte

### **Einladung**

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 3 (Sundhelle, Oesterau, Immecke, Lettmecke, Kückelheim) in Plettenberg am 04.05.2023, 16:00 Uhr, Restaurant Hüftgold, Oestertalstraße 63, 58840 Plettenberg

#### Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung am 14.11.2019
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Entlastung für die Jagdjahre 2019 bis 2022
4. Haushaltspläne für die Jahre 2024 bis 2027
5. Neuverpachtung
6. Verschiedenes

Eine Jagdgenossin / ein Jagdgenosse kann sich in der Sitzung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf höchstens 3 Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen und (einschließlich ihrer / seiner eigenen) nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Jagdbezirks vertreten.

Plettenberg, 24.04.2023

Der Jagdvorsteher: gez. Schulte

**Amtliche Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Iserlohn  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 14. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	340.400.360 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	349.951.880 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.744.760 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.698.980 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.324.711 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.512.355 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	43.821.544 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.248.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	17.187.644 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.485.600 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	9.551.520 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	135.000.000 €
---	---------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.  
davon allgemeiner Hebesatz für Straßenreinigung und Winterdienst 232 v. H. 33 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 496 v. H.  
davon allgemeiner Hebesatz für Straßenreinigung und Winterdienst 429 v. H. 67 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Gem. § 21 Abs.1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

## § 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

## § 10

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

## II

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 23. März 2023 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 9.551.520 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 24. April 2023 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 25. April 2023

Michael Joithe  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.